



## Kolpingwerk Südtirol

39100 Bozen, Adolph-Kolping-Straße 3

Tel. 0471 308400 - Fax 0471 973917

email: kolping@tin.it - web: www.kolping.it/bz

# ZENTRALSTATUT DES KOLPINGWERKES SÜDTIROL

Im Rahmen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes, gibt sich das Kolpingwerk Südtirol folgendes Statut:

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung der Kolpingsfamilien Südtirols führt den Namen "Kolpingwerk Südtirol".
- (2) Die örtlichen Gliederungen heißen Kolpingsfamilien.
- (3) Sitz des Kolpingwerkes Südtirol ist Bozen, Kolpinghaus, Adolph-Kolping-Str. 3

## § 2 Symbol der Einheit

Das gemeinsame Zeichen des Kolpingwerkes ist das „K“ in den Farben schwarz-orange.

## § 3 Ziele und Aufgaben

Das Kolpingwerk Südtirol will gemäß den Bestimmungen des Generalstatutes

- (1) seine Mitglieder befähigen, sich als Christen im Beruf, in der Familie, in der Kirche, Staat und Gesellschaft zu bewähren.
- (2) sich mit allen Einrichtungen und Möglichkeiten in den Dienst der Mitglieder und der Gesellschaft stellen.
- (3) durch die Aktivität der Mitglieder in ihren Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne fördern und seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anbieten.
- 3.1 Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Diese Ziele sollen erreicht werden durch ein Programm, das auf Grundlage der spezifischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Situation des Landes zu beschließen und zu verwirklichen ist:
  - 4.1 durch Führung eines Zentralsekretariates mit einer allgemeinen Geschäftsstelle
  - 4.2 Unterstützung, Beratung und Koordinierung der örtlichen Kolpingsfamilien
  - 4.3 Hilfestellung bei Neugründung einer Kolpingsfamilie
  - 4.4 Hilfestellung bei Errichtung, Ausbau und Führung von Kolpinghäusern
  - 4.5 Herausgabe einer Verbandszeitschrift und anderer Schriftwerke
  - 4.6 Betreuung von Mitgliedern, die keiner Kolpingsfamilie angehören können
  - 4.7 Veranstaltung von Versammlungen, Konferenzen, Kongressen, Vorträgen und Kursen

- 4.7.1 durch Jugendbildung
- 4.7.2 durch Erwachsenenbildung (besonders Familienarbeit)
- 4.7.3 Seniorenarbeit, im besonderen durch Förderung z.B. von Altenklubs
- 4.8 Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und des internationalen Berufsaustausches zur Weiterbildung, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien zur Internationalen Solidarität.
- 4.9 Pflege der internationalen Begegnung und Beziehung
- 4.10 Sportveranstaltungen
- 4.11 durch Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Verlautbarungen, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben
- (5) Das Kolpingwerk Südtirol verfolgt in seiner Tätigkeit keine Gewinnabsichten.

## **§ 4 Materielle Grundlagen**

Die finanziellen Mittel des Kolpingwerkes werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Erträgen des Vermögens und aus sonstigen Einnahmen aufgebracht.

## **§ 5 Namensführung, Satzungen und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und -Einrichtungen**

- (1) Die Kolping-Namensführung aller Kolping-Einrichtungen und ihrer Rechtsträger ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Der Zentralverband Kolpingwerk Südtirol regelt durch eine eigene Ordnung die entsprechende Handhabung.
- (2) Der Zentralvorstand ist berechtigt, Kolping-Einrichtungen und/oder deren Rechtsträgern die Fortführung der Namensbezeichnung zu untersagen, wenn ihr Wirken dem Wesen, Ziel und Ansehen des Kolpingwerkes abträglich ist.
- (3) Alle Satzungen von Rechtsträgern innerhalb des Kolpingwerkes bedürfen der Genehmigung. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Zentralvorstand. Entsprechendes gilt auch für Satzungsänderungen. Die Satzungen dürfen die Bestimmungen der Programme und der Statuten des Kolpingwerkes nicht missachten oder für unanwendbar erklären.
- (4) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und anderweitigen dinglichen Rechten durch die örtliche Kolfingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Abtretung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Zentralvorstandes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Zentralvorstandes nicht begründen.
- (5) Dem Zentralvorstand Kolpingwerk Südtirol steht es im Bedarfsfalle frei, in Ansehung der einschlägigen Gesetzgebung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prüfung bzw. Kontrolle der Aktivitäten verbandlicher Einrichtungen respektive ihrer Rechtsträger zu treffen.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Die Kolfingsfamilien werden gemäß Absatz 2 und 3 in der Regel auf Pfarrebene gegründet.

- (2) Die Gründung einer Kolpingsfamilie wird rechtswirksam, wenn durch Aushändigung der Gründungsurkunde vonseiten des Kolpingwerkes die Eingliederung in das Kolpingwerk formell vollzogen wird. Die Gründungsurkunde wird vom Zentralverband ausgestellt und vom Zentralpräses und Zentralvorsitzende(n) unterschrieben.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme einer neuen Kolpingsfamilie ist die Anerkennung des durch den Zentralverband festgelegten bzw. genehmigten Ortsstatutes.

## § 7 Strukturen und Arbeitsweise

- (1) Die Arbeit des Kolpingwerkes Südtirol geschieht in altersspezifischer Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder gehören ff. Altersgruppen an: bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zur Gruppe Kolpingjugend; ab dem 31. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Gruppe Kolping Erwachsene und ab dem 66. Lebensjahr zur Gruppe Kolping Senioren.
- (3) Die Altersgruppen sind im Rahmen der programmatischen Aussagen des Verbandes in ihrer Arbeit eigenständig. Sie wählen Vorsitzende gemäß Art. 14. Die Wahl geschieht in getrennten Sitzungen, wo jede Gruppe selbständig ihre Vorsitzenden wählt.

## § 8 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind Mitglieder des Kolpingwerkes Südtirol und des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, gibt es eine Einzelmitgliedschaft beim Zentralverband Südtirol.
- (3) Aufnahme - Als Mitglied kann aufgenommen werden:
  - 3.1 Wer das Leben des Kolpingwerkes in all seinen Gliederungen mitträgt und sich für die Entwicklung des Programms einsetzt.
  - 3.2 Wer zur Mitarbeit und zur Übernahme von Verantwortung im Kolpingwerk bereit ist.
  - 3.3 Wer den von den zuständigen Organen beschlossenen Beitrag entrichtet.
  - 3.4 Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Südtirol gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.
- (4) Rechte der Mitglieder - Die Mitglieder sind berechtigt:
  - 4.1 An Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie NN und allen Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen.
  - 4.2 Einrichtungen des Kolpingwerkes bevorzugt zu benutzen.
  - 4.3 Nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie NN und in den Gremien der übergeordneten Zusammenschlüsse wahrzunehmen.
- (5) Pflichten der Mitglieder - Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.1 Das Leben der örtlichen Kolpingsfamilie NN mit zu tragen und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie einzusetzen;
  - 5.2 am Gemeinschaftsleben der Kolpingsfamilie regelmäßig teilzunehmen;
  - 5.3 einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Vollversammlung der jeweiligen Kolpingsfamilie genehmigt wird;
  - 5.4 die Organe der Kolpingsfamilie nach Kräften in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen;

- 5.5 keinem Verein und keiner Organisation anzugehören, die Zwecke verfolgen, welche denen der Kolpingsfamilie im Wesen zuwiderlaufen; im Zweifelsfalle entscheidet der Zentralvorstand.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie und damit im Kolpingwerk Südtirol und auch im Internationalen Kolpingwerk erlischt, außer durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss:
- 6.1 Durch freiwilligen Austritt: Mitglieder, die aus der Kolpingsfamilie austreten wollen, haben ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Austritt wird wirksam mit der Feststellung des Austritts durch den Vorstand und verpflichtet zur Rückgabe jegliches dem Verein gehörende Eigentum. Das Tragen der Kolpingnadel wird untersagt.
- 6.2 Ausschluss: aus der Kolpingsfamilie und somit aus dem Internationalen Kolpingwerk wird ausgeschlossen:
- a) wer sich eine entehrende gerichtliche Strafe zugezogen hat
  - b) wer die Kolpingsfamilie durch sein Betragen in der Öffentlichkeit in schwerer Weise schädigt
  - c) wer nachweislich gegen seine Pflichten gemäß § 8, Absatz 5 verstößt.
- 6.2.1 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Kolpingsfamilie, mit 2/3 Mehrheit, nach vorheriger Anhörung des entsprechenden Mitglieds.
- 6.2.2 Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb eines Monats steht ihm ein Einspruchsrecht beim Zentralvorstand zu.
- 6.2.3 Der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Zentralvorstandes mit 2/3 Mehrheit, nach vorheriger Anhörung des entsprechenden Einzelmitglieds unter schriftlicher Angabe der Gründe.

## **§ 9 Rechte der Kolpingsfamilien**

- (1) Die Kolpingsfamilien sind berechtigt: Die Unterstützung der übergeordneten Zusammenschlüsse sowie des Zentralsekretariates in Anspruch zu nehmen.
- (2) Gemäß den Bestimmungen der Statuten der jeweiligen Zusammenschlüsse Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsrecht für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

## **§ 10 Pflichten der Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet

- (1) die in § 3 formulierten Ziele und Aufgaben des Verbandes mitzuvollziehen;
- (2) die Statuten zu beachten und die bindenden Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchzuführen;
- (3) den Vereinsbeitrag für alle Mitglieder innerhalb des 30. Juni des laufenden Jahres an die Zentrale zu entrichten.

## **§ 11 Auflösung der Kolpingsfamilie**

Die Auflösung geschieht:

- (1) durch Selbstauflösung entsprechend § 4 des Ortsstatutes;

- (2) wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Kolpingwerk Südtirol nicht erfüllt oder gegen dessen Wesen und Ziel verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann der Zentralvorstand die betreffende Kolpingsfamilie auflösen, gemäß § 22 des Generalstatutes. In jedem Falle muss mit dem Vorstand der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden.
- (3) Bei der Auflösung einer Kolpingsfamilie können sich die Mitglieder einer anderen Kolpingsfamilie anschließen oder die Einzelmitgliedschaft erwerben.

## § 12 Organe und Amtsträger

Die Organe des Kolpingwerkes Südtirol sind:

1. die Zentralversammlung, 2. die Konferenz der Altersgruppen, 3. der Zentralrat, 4. der Zentralvorstand, 5. die/der Zentralvorsitzende, 6. der Zentralpräses, 7. die/der Zentralsekretär(in), 8. die Präsidiskonferenz, 9. das Schiedsgericht.

## § 13 Die Zentralversammlung

- (1) Die Zentralversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Südtirol.
- (2) Der Zentralversammlung gehören mit Sitz und Stimme an:
  - 2.1 als Vertreter der Kolpingsfamilien die jeweiligen Vorsitzenden und die Präsidies
  - 2.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstandes und des Zentralrates
  - 2.3 die in den Kolpingsfamilien gewählten Delegierten der Kolpingsfamilien nach folgendem Schlüssel:
    - a) Kolpingsfamilien bis zu 25 Mitgliedern je 3 Delegierte
    - b) Kolpingsfamilien bis zu 50 Mitgliedern je 5 Delegierte
    - c) Kolpingsfamilien bis zu 75 Mitgliedern je 7 Delegierte
    - d) Kolpingsfamilien bis zu 100 Mitgliedern je 9 Delegierte
    - e) Kolpingsfamilien bis zu 150 Mitgliedern je 13 Delegierte
    - f) Kolpingsfamilien bis zu 200 Mitgliedern je 17 Delegierte
    - g) Kolpingsfamilien mit über 200 Mitgliedern je 21 Delegierte
    - h) Einzelmitglieder (für diese gelten ebenfalls die Schlüssel a-g)
  - 2.3.1 Jede(r) Delegierte kann höchstens bis zu zwei Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle wichtigen, das Kolpingwerk Südtirol betreffenden Angelegenheiten, sind in der Zentralversammlung zu behandeln. Dazu gehören insbesondere :
  - a) Beschlussfassung über das Programm, das Zentralstatut, das Ortsstatut, den Beitrag gemäß § 8, Absatz 5.3,
  - b) Anhörung des Berichtes des Zentralvorstandes über den Stand und die Tätigkeit des Kolpingwerkes Südtirol,
  - c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (4) Die Zentralversammlung wählt in freier und geheimer Wahl: den Zentralpräses auf die Dauer von 5 Jahren, die/den Zentralvorsitzende(n) auf die Dauer von 4 Jahren und in der Konferenz der Altersgruppen die vorgesehenen Vorsitzenden der Altersgruppen.  
Die Konferenz der Altersgruppen muss immer gleichzeitig mit der Zentralversammlung stattfinden (entsprechend § 7).

- (5) Die Zentralversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Der Termin der Zentralversammlung muss mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung selbst wird 30 Tage vor der Versammlung über das Mitteilungsblatt des Kolpingwerkes Südtirol, welches alle Mitglieder erhalten müssen, bekannt gemacht.
- 5.1 Die Beschlüsse der Zentralversammlung werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.
- 5.2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Kassabericht wird vor der Genehmigung durch die Zentralversammlung von drei Revisoren überprüft; diese werden von der Zentralversammlung für vier Jahre gewählt. Der Kassabericht wird von der/vom Zentralsekretär(in) vorgelegt.
- 6.1 Die Beiträge der Mitglieder, die öffentlichen Beiträge, jene von Privaten, von internationalen Organisationen, Einnahmen aus Veranstaltungen und die mit diesen Beiträgen erworbenen Güter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Kolpingwerkes. Solange das Kolpingwerk besteht, können einzelne Mitglieder und andere, weder die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern.
- (7) Die außerordentliche Zentralversammlung kann einberufen werden: von 1/3 der Zentralvorstandsmitglieder oder von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (8) Die Zentralversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
- (9) Die/der Zentralvorsitzende beruft gemeinsam mit dem Zentralpräses auf Beschluss des Zentralvorstandes die Zentralversammlung ein.
- (10) Einer Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kolpingwerkes und für die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Die Konferenz der Altersgruppen**

- (1) Die Konferenz der Altersgruppen wählt für Kolpingjugend je zwei Personen (Vorsitzende/n und Stellvertreter/in), für Kolping Erwachsene und Kolping Senioren je eine/n Vorsitzende/n der Altersgruppe
- (2) Die Konferenz der Altersgruppen wird von der/vom Zentralvorsitzenden gemeinsam mit dem Zentralpräses 14 Tage vor der Wahl eingeladen, bei der die jeweiligen Vorsitzenden der Altersgruppen gewählt werden. Den Vorsitz führt die/der scheidende Vorsitzende der Altersgruppe bzw. bei dessen vorzeitigem Ausscheiden der Zentralpräses.
- (3) Die Vorsitzenden der Altersgruppen werden von der Konferenz der Altersgruppen auf vier Jahre gewählt. Sie gehören von Amts wegen dem jeweiligen Vorstand ihrer Kolpingsfamilie an und haben dort Sitz und Stimme. Sie sind verpflichtet, zu den einzelnen Kolpingsfamilien persönlich Kontakt zu pflegen und dem Zentralrat über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Konferenz der Altersgruppen gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten vom Zentralrat genehmigt werden muss.

## § 15 Der Zentralrat

- (1) Der Zentralrat ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Südtirol. Er führt die Beschlüsse der Zentralversammlung durch.
- (2) Dem Zentralrat gehören mit Sitz und Stimme an:
  - 2.1 die/der Zentralvorsitzende bzw. die/der stellvertretende Zentralvorsitzende
  - 2.2 der Zentralpräses
  - 2.3 die Präsidies der einzelnen Kolpingsfamilien
  - 2.4 die/der Vorsitzende und Stellvertreter/in der Kolpingjugend, die Vorsitzenden der Altersgruppen Erwachsene und Senioren
  - 2.5 die zwei vom Ausschuss der jeweiligen Kolpingsfamilien gewählten Mitglieder
  - 2.6 der Vertreter/die Vertreterin des Verbundes der Kolpinghäuser Südtirols
- 2.7 Mit beratender Stimme: die/der Zentralsekretär(in) und der Generalsekretär des Internationalen Kolpingwerkes.
- (3) Der Zentralrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Zentralvorstand. Eine außerordentliche Zentralratssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.
- (4) Die Beschlüsse des Zentralrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die/der Zentralvorsitzende leitet die Sitzungen des Zentralrates und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Der Zentralrat wählt auf vier Jahre den oder die Vertreter in den Generalrat und den oder die Vertreter in den Kontinentalrat Europa.
- (7) Der Zentralrat genehmigt die Geschäftsordnung der Wahl der Vorsitzenden der Altersgruppen.
- (8) Die vom Zentralrat aus ihrer Mitte gewählten Delegierten für den Generalrat und die Europäische Kontinentalversammlung werden durch ihr Mandat Mitglieder des Zentralvorstandes.

## § 16 Der Zentralvorstand

- (1) Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ des Kolpingwerkes Südtirol.
- (2) Dem Zentralvorstand gehören an:
  - 2.1 die/der Zentralvorsitzende: sie/er führt im Zentralvorstand den Vorsitz
  - 2.2 die/der stellvertretende Zentralvorsitzende
  - 2.3 der Zentralpräses
  - 2.4 die/der Vorsitzende und Stellvertreter/in der Kolpingjugend, die Vorsitzenden der Altersgruppen Erwachsene und Senioren
  - 2.5 das Mitglied oder die Mitglieder des Generalrates und der Kontinentalversammlung sind von Rechts wegen Mitglieder des Zentralvorstandes mit Sitz und Stimme, und im Bedarfsfalle
  - 2.6 der Vertreter/die Vertreterin des Verbundes der Kolpinghäuser Südtirols
  - 2.7 können bis zu zwei weitere Mitglieder kooptiert werden und zwar mit Sitz, aber ohne Stimmrecht.
  - 2.8 die/der Zentralsekretär(in) gehört dem Zentralvorstand mit beratender Stimme an.
  - 2.9 die/der Jugendreferent(in) gehört dem Zentralvorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Die Beschlüsse des Zentralvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Zentralvorstand hat das Recht, Personen zu delegieren (Fachleute), welche berechtigt sind, in sämtliche Akten und Aufzeichnungen der Kolpingsfamilien (siehe Bestimmungen § 6 Generalstatut) und in deren Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen.
- (5) Der Zentralvorstand übernimmt im Auftrag des Zentralrates die Durchführung der Beschlüsse der Zentralversammlung.
- (6) Der Zentralvorstand unterbreitet lt. § 18.2 einen Dreivorschlag für die Wahl des Zentralpräses.
- (7) Der Zentralvorstand erstellt die Tagesordnung für die Zentralversammlung und legt diese dem Zentralrat zur Genehmigung vor. Danach beruft die/der Zentralvorsitzende gemeinsam mit dem Zentralpräses die Zentralversammlung ein.
- (8) Der Zentralvorstand gibt jährlich dem Generalpräses einen schriftlichen Situationsbericht des Kolpingwerkes Südtirol.

## **§ 17 Die/der Zentralvorsitzende**

- (1) Die/der Zentralvorsitzende wird von der Zentralversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorschläge für die/den Zentralvorsitzende(n) können bis 8 Tage vor der angesetzten Wahl schriftlich im Zentralsekretariat von den Zentralvorstands- und Zentralratsmitgliedern, den Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und den Präses eingereicht werden. Gewählt werden kann jedes volljährige Kolpingmitglied.
- (3) Sie/er vertritt den Zentralverband Südtirol nach Innen und Außen, ruft gemeinsam mit dem Zentralpräses die Zentralversammlung, den Zentralrat und die Zentralvorstandssitzung ein und leitet sie.
- (4) Die/der Zentralvorsitzende trägt insbesondere Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Zentralversammlung, des Zentralrates und des Zentralvorstandes, bedient sich bei der Umsetzung der Beschlüsse des Zentralsekretariates, arbeitet eng mit dem Zentralpräses und der/dem Zentralsekretär(in) zusammen.
- (5) Die/der Zentralvorsitzende ist in seiner Tätigkeit dem Zentralvorstand, dem Zentralrat und der Zentralversammlung verantwortlich.
- (6) Die/der Zentralvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Gliederungen des Kolpingwerkes Südtirol teilzunehmen. Die/der Zentralvorsitzende muss zu allen Vollversammlungen der Kolpingsfamilien zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin eingeladen werden. Sie/er hat Sitz und Stimme.

## **§ 17 bis Die/der stellvertretende Zentralvorsitzende**

- (1) Die/der stellvertretende Zentralvorsitzende vertritt die/den Zentralvorsitzende/n bei dessen Verhinderung bzw. bis zur Neuwahl mit allen Rechten und Pflichten. Um die Vertretung des Kolpingwerkes Südtirol nach innen und außen in Vakanz bzw. Verhinderungsfall der/s Zentralvorsitzenden zu sichern, wählt die Zentralversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die/den stellvertretende/n Zentralvorsitzende/n. Die Wahl wird geheim durchgeführt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorschläge für die/den stellvertretende/n Zentralvorsitzende/n können bis 8 Tage vor der angesetzten Wahl schriftlich im Zentralsekretariat vom Zentralvorstand und den Zentralratsmitgliedern, den Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und den Präsidies eingereicht werden. Gewählt werden kann jedes volljährige Kolpingmitglied.
- (3) Sie/er ist Mitglied des Zentralvorstandes und des Zentralrates, sowie Mitglied im Vorstand der eigenen Kolpingsfamilie.

## **§ 18 Der Zentralpräses**

- (1) Der Zentralpräses ist ein katholischer Priester, der gemeinsam mit dem/der Zentralvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Verbandes trägt.
- (2) Bei Neubesetzung des Amtes des Zentralpräses treten die Präsidieskonferenz und der Zentralvorstand zusammen.  
Der Generalpräses soll vor der Wahl gehört werden. Der Zentralpräses wird laut § 13, Abs. 4 auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer und freier Wahl gewählt. Der Zentralvorstand sowie der Zentralrat und alle Vorsitzenden der Kolpingsfamilien unterbreiten dem Diözesanbischof einen Vorschlag von drei Personen, die für die Wahl kandidieren. Nach erfolgter Wahl bestätigt der Diözesanbischof innerhalb von drei Monaten den Zentralpräses. Der Zentralpräses kann wieder gewählt werden.
- (3) Der Zentralpräses ist in seiner Tätigkeit dem Zentralvorstand, dem Zentralrat und der Zentralversammlung verantwortlich.
- (4) Der Zentralpräses hat folgenden Wirkungsbereich:
  - 4.1 Er ist in besonderer Weise verantwortlich für den pastoralen Dienst im Zentralverband. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, religiöse Schulungsangebote zu unterbreiten und Arbeitsmaterialien für die religiöse Bildungsarbeit zu entwickeln.
  - 4.2 Er pflegt die Kontakte zum Bischof der Diözese Bozen-Brixen und zur italienischen Bischofskonferenz.
  - 4.3 Er besucht regelmäßig die Kolpingsfamilien.
  - 4.4 Er unterstützt in partnerschaftlicher Weise die Präsidies in ihren seelsorgerischen und erzieherischen Aufgaben.
  - 4.5 Er nimmt neu gegründete Kolpingsfamilien als vollberechtigte Mitglieder in den Zentralverband auf.
  - 4.6 Er kann aus pastoralen Gründen vor Wahlen auf Zentralverbandsebene gegen Kandidaten Einspruch erheben. Gründe dafür, die schriftlich festzuhalten sind, müssen dem Kandidaten persönlich oder öffentlich genannt werden.
  - 4.7 Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, bedient er sich des Zentralsekretariates und sorgt gemeinsam mit der/dem Zentralvorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse der Zentralversammlung.

## **§ 19 Die/der Zentralsekretär(in)**

- (1) Die/der Zentralsekretär(in) des Zentralverbandes wird vom Zentralpräses, nach Anhörung des Zentralrates, aufgrund eines Dienstverhältnisses angestellt.
  - 1.1 Die/der Zentralsekretär(in) unterstützt die/den Zentralvorsitzende(n) und den Zentralpräses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
  - 1.2 Sie/er ist vor allem für die inhaltliche Arbeit des Kolpingwerkes verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung bereitet sie/er die Sitzungen der verbandlichen Organe des Kolpingwerkes Südtirol inhaltlich vor, wirkt mit bei der Konzipierung und Durchführung von Bildungskursen und Schulungsmaßnahmen für verbandliche Leitungskräfte und erarbeitet schriftliche Unterlagen für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes.
- (2) Die/der Zentralsekretär(in) ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Kolpingwerkes, die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Absicherung der inhaltlichen Arbeit und ist für die wirtschaftlichen Grundlagen des Kolpingwerkes und dem korrekten Einsatz der Mittel verantwortlich und bereitet für die Zentralversammlung des Kolpingwerkes Südtirol den entsprechenden Rechenschaftsbericht über die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel vor.

## **§ 20 Die Präsidiskonferenz**

- (1) Die Präsidiskonferenz ist der Zusammenschluss aller Ortspräsidies.
- (2) Sie ist mitverantwortlich für die geistig-religiöse Ausrichtung der einzelnen Kolpingsfamilien.
- (3) Ihr steht der Zentralpräses vor.
- (4) Der Zentralpräses ruft die Präsidiskonferenz mindestens einmal im Jahr zusammen, um die geistigen Schwerpunkte des Jahresprogramms neu zu erarbeiten (Bildungs- und Aktionsprogramm).
- (5) Bei Neubestellung des Zentralpräses unterbreitet sie mit dem Zentralvorstand dem Bischof den Vorschlag von drei Personen (Priestern) für die Neubesetzung des Posten des Zentralpräses.
- (6) Sie kann zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengerufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Präsidies wünscht.

## **§ 21 Das Schiedsgericht**

- (1) Der Zentralrat wählt ein Schiedsgericht mit einer/m Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern.
- (2) Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes haben.
- (3) Das Schiedsgericht wird durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, welche vom Zentralrat beschlossen werden muss.

*Das Zentralstatut seit 16.11.2003 in Kraft.  
Abänderung genehmigt am 14.11.2009 (Zentralversammlung).*